



Kundeninformation zur Sterbegeldversicherung der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe

Mit diesen Unterlagen erfüllen wir die Anforderungen des seit Januar 2008 geltenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir alle wichtigen Informationen in dieser **KUNDENINFORMATION** zusammengestellt.

(Stand: 1.10.2012)

1. Identität des Versicherers

NAME: Sterbekasse für die
Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe
ANSCHRIFT: Adolph-Prior-Str.11
65936 Frankfurt am Main
RECHTSFORM: Kleinerer Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des
Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
SITZ: Adolph-Prior-Str. 11
65936 Frankfurt am Main
HANDELSREGISTER: entfällt

verbundenen Unternehmen kann die bestehende Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

Die Sterbekasse steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Register-Nr. 3017.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers

entfällt

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Sterbekasse für die
Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe
Adolph-Prior-Str. 11
65936 Frankfurt am Main vertreten durch den
Vorstand: Anja Breilmann, Sabine Payne, Georg
Schuh

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Ab Antragseingang der Sterbegeldversicherung bei der Sterbekasse gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der Sterbekasse. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Internetseite www.db-sterbekasse.de veröffentlicht.

Auf den Vertrag und die Mitgliedschaft findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Versicherungsvereins ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Sterbekasse mit dem Zweck, Sterbegeld zu gewähren. Nur Angestellte der Deutschen Bank und der ihr verbundenen Unternehmen können durch den Abschluss eines Sterbegeldvertrages vor Vollendung des 55. Lebensjahres Mitglied werden. Ehegatten und Lebenspartner dieses Personenkreises können mitversichert werden. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Deutschen Bank oder einem ihr

b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Mit der Sterbegeldversicherung bieten wir dem Versicherten eine finanzielle Absicherung seiner Angehörigen im Todesfall. Bei Tod wird das Sterbegeld bei Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde an diejenigen Personen gezahlt, die das Mitglied, gegebenenfalls der mitversicherte Ehegatte bzw. Lebenspartner schriftlich als Empfänger bezeichnet haben.

Das Sterbegeld besteht aus der vereinbarten Versicherungssumme; je nach Ertragslage können Gewinnzuschläge und Boni gewährt werden. Die Sterbekasse hat jedes Jahr durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) eine sogenannte versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so wird zunächst in Einklang mit der Satzung der Sterbekasse ein Teil des Überschusses einer Verlustrücklage zugeführt und der weitere Teil zu Gunsten der Mitglieder in Form einer Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Grundlage hierfür ist die jeweilige individuell ermittelte Deckungsrückstellung des Mitglieds.

Über die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Mitglieder entscheidet im Einzelnen aufgrund von Vorschlägen des Aktuars der Sterbekasse die Mitgliederversammlung, wobei deren Beschluss der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde bedarf. So wurde in den vergangenen Jahren seit 1980 jeweils ein von der individuellen Bilanzdeckungsrückstellung des Versicherten abhängiger Überschussanteil (Bonus) gewährt, der als Einmalbetrag zur Erhöhung des versicherten Sterbegeldes verwendet wurde.

Daneben wurde in den letzten Jahren bei Eintritt des Versicherungsfalls und im Erlebensfall auf die fällig werdenden satzungsgemäßen Sterbegeldleistungen ein Gewinnzuschlag gewährt, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hatte. Über die Höhe des Gewinnzuschlags entscheidet jedes Jahr die Mitgliederversammlung neu.

Alle Versicherungen, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, werden darüber hinaus nach § 153 VVG an den Bewertungsreserven der Sterbekasse beteiligt. Die Höhe des Anteils ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan der Sterbekasse.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Sterbekasse und zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in der Satzung der Sterbekasse geregelt.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Für die Sterbegeldversicherung ist monatlich ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Geschlecht, dem Eintrittsalter und der Höhe der Versicherungssumme. Beiträge zur Sterbegeldversicherung sind von der Versicherungssteuer befreit. Die Höchstversicherungssumme beträgt 7.800,- Euro; niedrigere Versicherungssummen müssen durch 600 teilbar sein. Der Beitrag zur Sterbegeldversicherung kann dem Mitgliedsschein und der Satzung entnommen werden. Unter der Internetadresse www.sterbekasse.de steht ein Beitragsrechner zur Verfügung.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten werden bei der Sterbekasse nicht geltend gemacht.

Wenn rückständige monatliche Beiträge von der Sterbekasse angemahnt werden müssen, werden dem Mitglied für die zweite Mahnung 5,- Euro berechnet.

Zahlungsverkehrskosten, die der Sterbekasse von Dritten berechnet werden (z. B. bei Rücklastschriften, manuellen Überweisungen) gehen zulasten des Mitglieds.

Gebühren, die der Sterbekasse von Dritten berechnet werden, z. B. bei eventuellen Recherchen bei Meldebehörden von Gemeinden, Städten oder Kreisen werden dem Mitglied bzw. im Leistungsfall dem vom Mitglied Begünstigten weiterbelastet.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämien

Die Beitragspflicht beginnt mit dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Versicherte stirbt, spätestens aber mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Beiträge werden monatlich erhoben; sie können auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichtet werden.

Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherten. Die Sterbekasse kann im Leistungsfall eventuelle Beitragsrückstände verrechnen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegende Kundeninformation ist bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Kundeninformation auf der Internet-Seite der Sterbekasse www.db-sterbekasse.de gültig. Sie kann, wo sie auf die Satzung der Sterbekasse verweist, inhaltlich durch von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Satzung nach deren Genehmigung durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) modifiziert werden.

11. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Der Kapitalanlagenbestand der Sterbekasse unterliegt trotz einer gezielten Zusammenstellung des Portfolios und aufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Mischung und Risikostreuung der Anlagen gewissen Risiken. Insbesondere sind Wertpapiere aller Art, wie z. B. verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilsscheine und sonstige Wertpapiere wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind:

- **Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise**
- **Bonitätsrisiko / Ausfall bzw. Insolvenzrisiko des Emittenten**

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Sterbekasse keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Bei der Steuerung und Kontrolle der Kapitalanlagen nutzt die Sterbekasse die Expertise im Deutsche Bank-Konzern.

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und der Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Die Versicherung kommt mit Annahme des schriftlichen Antrags durch den Vorstand der Sterbekasse zustande. Maßgebend für den Beginn des Versicherungsschutzes ist der im Mitgliedsschein angegebene Aufnahmetag.

13. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Sterbekasse kann innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem dem Versicherten der Mitgliedsschein, die Satzung und diese Kundeninformation zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Er ist zu richten an:

Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe

**Adolph-Prior-Str. 11
65936 Frankfurt am Main**

E-Mail: info@db-sterbekasse.com

Mit Zugang des Widerrufs enden Mitgliedschaft und Versicherungsschutz. Über einen Monatsbeitrag hinaus gezahlte Beiträge werden dem Versicherten erstattet.

14. Laufzeit

Die Mitgliedschaft in der Sterbekasse erlischt mit dem Tod des Versicherten. Weitere Informationen dazu enthält die Satzung der Sterbekasse.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Die Mitgliedschaft kann vom Versicherten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Sterbekasse kann ein Mitglied in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft aus der Kasse ausschließen, wenn es in seinem Aufnahmeantrag Wesentliches verschwiegen hat. Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit den Beiträgen im Rückstand, kann es ausgeschlossen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds wird ein Rückkaufswert gewährt, ebenso bei Herabsetzung der Sterbegeldsumme.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung der Mitgliedschaft sind in den §§ 5, 6, 7 und 22 der Satzung der Sterbekasse geregelt.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf die Mitgliedschaft anwendbares Recht

Auf das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Die Vertragssprache ist deutsch.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

entfällt

20. Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn